

Kantonsratsbeschluss über den Bau des Klanghauses Toggenburg

vom 30. Juni 2019 (Stand 30. Juni 2019)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 14. August 2018¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:²

Ziff. 1

¹ Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 23'300'000.– für den Bau des Klanghauses Toggenburg werden genehmigt.

Ziff. 2

¹ Zur Deckung der Kosten wird nach Abzug des Beitrags der Stiftung KlangWelt Toggenburg ein Kredit von Fr. 22'300'000.– gewährt.

² Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2021 innert zehn Jahren abgeschrieben.

Ziff. 3

¹ Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

² Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

Ziff. 4

¹ Die Regierung beschliesst im Rahmen des Kostenvoranschlags über Änderungen am Projekt, die aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt nicht wesentlich umgestalten.

1 ABl 2018, 3213 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 19. Februar 2019, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 30. Juni 2019, in Vollzug ab 30. Juni 2019.

Ziff. 5

¹ Die Umsetzung des Projekts setzt voraus, dass die Stiftung KlangWelt Toggenburg:

- a) wenigstens Fr. 1'000'000.– zur Deckung der Baukosten beiträgt;
- b) für den Betrieb des Klanghauses einen Betriebsfonds mit wenigstens Fr. 5'300'000.– Kapital errichtet;
- c) für den Fonds ein Reglement erstellt, das:
 - 1. der Genehmigung durch die Regierung bedarf;
 - 2. wenigstens festhält, dass das Fondskapital den Betrag von 1,5 Mio. Franken nur mit Zustimmung des Departementes des Innern unterschreiten darf.

*** Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2019-056	30.06.2019	30.06.2019

*** Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
30.06.2019	30.06.2019	Erlass	Grunderlass	2019-056